

Klimaschutz und Versorgungssicherheit mit Fernwärme

AGFW-Positionierung zum Osterpaket der Bundesregierung

Frankfurt am Main, 14.03.2022

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 565 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Lobbyregister Deutscher Bundestag, Registernummer: R 001096

Übersicht

1. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

- Inkrafttreten der BEW zum 1. April 2022;
- Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2030;
- stabile, verlässliche finanzielle Ausstattung in Höhe von 2,5 Mrd. € pro Jahr.

2. Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

- Evaluierung & Novellierung KWKG bis spätestens 1. September 2022;
- Inkrafttreten des KWKG 2023 bis Januar 2023 mit einer Laufzeit bis mindestens 2030;
- starke Beschleunigung des beihilferechtlichen Genehmigungsprozesses.

3. Wärmelieferverordnung (WärmeLV)

- Sofortiges & ersatzloses Streichen der Verordnung für mehr Fernwärme.

4. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

- Vorbehaltlose Förderung von Anschlüssen an Gebäude-/Wärmenetze im BEG;
- Erhöhung Fördersatzes für Anschlüsse an Gebäude-/Wärmenetze, die die Anforderungen erfüllen oder einen Trafo-Plan vorweisen, um 5 %;
- 24-monatige Übergangsregelung im BEG für die Vorlage eines Trafo-Planes;
- ausnahmslose Anerkennung des Regelwerkes FW 309-5 als Nachweisverfahren.

5. Mehrwertsteuersatz für Fernwärme

- Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Fernwärme auf 7 %.

6. Großwärmepumpen & Tiefengeothermie

- Befreiung der Großwärmepumpen (Jahresarbeitszahl größer 2,0) von allen Umlagen, der Stromsteuer sowie befristet von Netzentgelten;
- Bereitstellung sämtlicher Daten über Ausdehnung/Verteilung geotherm. Potenziale;
- Einführung von Fonds zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Tiefengeothermie-Projekten.

7. Abwärme

- Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Wärmenutzungskonzeptes in der Industrie in Verbindung mit einer Veröffentlichungspflicht der Potenziale;
- Einführung eines Abwärmenutzungsgebotes;
- Absicherung des Adressrisikos.

8. Kommunale Wärmeplanung

- Kommunale Wärmeplanung umsetzungsorientiert und technologieoffen gestalten;
- regionale Wärmeplanung ermöglichen;
- Mindeststandards für kommunale und regionale Wärmepläne den von den Regelsetzern definierten Stand der Technik anzuwenden;
- Synergieeffekte zwischen kommunaler Wärmeplanung und den Trafo-Plänen heben.

9. Planungs- und Genehmigungsverfahren

- Erzeugung von Strom, Wärme und Kraft- und Brennstoffen aus erneuerbaren Energien im EnWG als im überragenden öffentlichen Interesse anzuerkennen;
- Tiefengeothermie und solarthermische Freiflächenanlagen im BauGB als privilegierte Nutzung im Außenbereich klarstellen.

10. AVBFernwärmeV & Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- Wiedereinführung der Änderung von Preisgleitklauseln durch öffentliche Bekanntgabe;
- Rücknahme der Anpassungsmöglichkeit bei der bestellten Vertragsleistung;
- sowie Rücknahme Sonderkündigungsrecht für Fernwärmekunden;
- keine Ausweitung von § 29 GWB auf Fernwärme.

Einleitung

Um die Klimaziele der Bundesrepublik für 2030 und darüber hinaus zu erreichen und gleichzeitig die sichere Versorgung von Bürgern und Wirtschaft mit Strom und Wärme – auch in Krisenzeiten – zu gewährleisten, bedarf es einer Transformation der Wärmeversorgung in Deutschland. Einen zentralen Beitrag kann und muss die Fernwärme leisten, denn insbesondere in den Städten ist sie oftmals die einzige Möglichkeit für eine perspektivisch klimaneutrale und resiliente Wärmeversorgung.

So kann die klimaneutrale Wärmeerzeugung in den Wärmenetzen bis 2030 unter passgenauen Rahmenbedingungen auf rund 66 TWh verdreifacht und der Anteil der Fernwärme am Raumwärme- und Warmwasserbedarf der Gebäude auf 30 % mehr als vervierfacht werden. Die Fernwärme kann so bis 2030 nicht nur rund 39 Mio. t CO₂ einsparen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Erdgasimportbedarfs leisten.

Auch die Bundesregierung hat die Potenziale der Fernwärme erkannt und im Koalitionsvertrag sowie der Eröffnungsbilanz Klimaschutz einige wichtige Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung von Ausbau und Transformation der Fernwärme angekündigt. Entscheidend für den Erfolg der Wärmewende in Deutschland wird nun die Umsetzung der bereits vereinbarten sowie weiterer, über den Koalitionsvertrag hinausgehender Maßnahmen und Instrumente im Osterpaket sein. Diese muss schnellstmöglich erfolgen, da die Erschließung klimaneutraler Wärmequellen und der Ausbau der Wärmenetze als Infrastrukturmaßnahmen nur mittel- bis langfristig umsetzbar sind.

Der AGFW hat Kernforderungen für Ausbau und Transformation der Fernwärmesysteme zusammengestellt, die es im Sinne von Klimaschutz und Versorgungssicherheit zeitnah im Osterpaket umzusetzen gilt.

1. Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Die Transformation der Fernwärmenetze ist ein wichtiger Baustein für das Erreichen der Klimaziele und für mehr (Wärme-)Versorgungssicherheit in den Städten. Darüber hinaus stärkt der Einsatz von erneuerbaren und klimaneutralen Brennstoffen die Resilienz in der Wärmeversorgung von Haushalten und Industrie. Gleichzeitig wird die Importabhängigkeit von knappen und teuren Brennstoffen verringert.

Das BEW ist das richtige Instrument, um den Transformationsprozess zu starten. Es ist daher extrem wichtig, das Programm schnellstmöglich und mit einer angemessenen Laufzeit (bis 2030) sowie einer adäquaten finanziellen Ausstattung (von mind. 2,5 Mrd. €) in Kraft treten zu lassen.

Eine weitere Verzögerung ist weder aus klimapolitischer, noch aus sozialökonomischer und energiewirtschaftlicher Sicht verantwortbar. Zumal die Transformation eines Wärmenetzes immer mehrere Jahre in Anspruch nimmt und bereits 4 Jahre in administrativen Genehmigungsprozessen auf nationaler und europäischer Ebene verschwendet wurden.

AGFW fordert,

- **das Inkrafttreten der BEW zum 1. April 2022;**
- **eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2030;**
- **eine stabile, verlässliche finanzielle Ausstattung in Höhe von mindestens 2,5 Mrd. € pro Jahr.**

2. Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Der Bau von neuen KWK-Anlagen ist Garant für Versorgungssicherheit für den Strom- und Wärmemarkt in Deutschland. Die brennstoffneutrale, hocheffiziente Technologie ist nicht nur zukunftsfähig, sondern auch ein geeignetes Mittel, um die Resilienz des Energiesystems zu stärken. Zudem wird durch den Einsatz von KWK die Transformation in Richtung klimaneutrale Versorgung gestützt und damit auch die Importabhängigkeit von knappen Brennstoffen reduziert.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind heute zudem das Rückgrat der Wärmenetze und damit des Wärmenetzausbaus. Ein schwaches KWKG bedeutet damit auch einen Lock-in von fossilen, ineffizienten Gebäude-Einzelheizungen in den Städten.

Auch sichern KWK-Anlagen den Strom- und Wärmebedarf im Winter (Bereitstellung von Residuallast) und sorgen damit indirekt für mehr Erneuerbare im Stromsystem in den übrigen Zeiten. Zudem wird der in den Anlagen verwendete Brennstoff hocheffizient (in Zukunft Wasserstoff, synthetische Gase) eingesetzt und schont damit knappe Ressourcen.

Damit diese Aufgaben erfüllt und der KWK-Anlagenbau/-Modernisierung in den kommenden Jahren stattfinden kann, müssen Hindernisse beseitigt, Rahmenbedingungen verbessert und das genehmigungsrechtliche Tempo gesteigert werden. Die Branche braucht zudem Klarheit bezüglich der Anforderungen, Fördermechanismen und Anreize sowie Planungssicherheit bis mindestens 2030.

Die Basis für ein zukunftsfähiges KWKG ist eine fundierte Evaluierung und Fortschreibung des jetzigen Gesetzes. Die Eckpunkte sind dem Ministerium und den beauftragten Instituten bekannt und können in der AGFW-Stellungnahme¹ nachgelesen werden.

Der AGFW fordert daher eine Beschleunigung des Evaluierungsprozesses und eine Weiterentwicklung der Anforderungs- und Fördermechanismen für die KWK in einem Gesamtpaket. Eine stückweise und zeitlich versetzte Anpassung bis 2024 wie sie derzeit geplant ist, wird nicht funktionieren. Auch ein langer behilferechtlicher Genehmigungsprozess wirkt stark kontraproduktiv.

Die Bundesregierung muss sich daher von Anbeginn für eine zügige behilferechtliche Genehmigung einsetzen. Einen zeitlichen Verzug wie in der Vergangenheit von einem Jahr und mehr, darf es nicht mehr geben. Das wird weder der Bedeutung der Technologie für die Erreichung der ambitionierten Klimaziele Deutschlands und Europas, noch den zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung von Kraftwerken gerecht.

AGFW fordert,

- die **Evaluierung und Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bis spätestens 1. September 2022;**
- das **Inkrafttreten des KWKG 2023 bis zum 1. Januar 2023 mit einer Laufzeit bis mindestens 2030;**
- einen **stark beschleunigten behilferechtlichen Genehmigungsprozess.**

¹ siehe hierzu AGFW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor.

3. Wärmelieferverordnung (WärmeLV)

Insbesondere im urbanen Gebäudebestand ist der Anschluss an ein Fernwärmenetz oftmals die einzige Möglichkeit, um ein Gebäude perspektivisch klimaneutral zu versorgen und kurzfristig bestehende Heizungen durch ein klimafreundliches Heizsystem zu ersetzen.

In ihrer aktuellen Fassung verhindert die WärmeLV jedoch den Anschluss an die Fernwärme. Grund ist ein vom Gesetzgeber gefordertes, aber zunehmend ungeeignetes Berechnungsverfahren („Kostenneutralitätsberechnung“). Denn es schützt weder den Mieter vor hohen Preisen, noch nützt es dem Klimaschutz. Im Gegenteil, es führt heute zu Fehlanreizen in Form von Lock-in Effekten und verhindert klimafreundliche Wärmelieferungslösungen.

Die in 2013 entwickelte Verordnung entspricht auch nicht mehr der Realität. Schon heute dürfen Ölheizungen und ab 2025 dürfen keine reinen Erdgasheizungen mehr eingebaut werden. Ab 2026 dürfen alte Ölheizungen nicht mehr ersetzt werden und auch Erdgasheizungen werden diesem Beispiel perspektivisch folgen.

Damit entfällt die Grundlage für das Berechnungsverfahren, bzw. die WärmeLV, denn sie referenziert auf eben diese fossilen Gebäude-Heizungstechnologien als Kostenvergleichsmaßstab für eine moderne Wärmeversorgung. Im Ergebnis sollte die WärmeLV schon heute ersatzlos gestrichen werden.

Alternativ muss die Fernwärme in der Kostenneutralitätsberechnung bessergestellt werden, um die kurzfristigen Fehlanreize zu verhindern. Hierfür ist ein Malus für Erdgas quasi als Vorwegnahme der aktuell und zukünftig nachhaltig steigenden Erdgaspreise einzuführen.

AGFW fordert,

- eine **sofortige und ersatzlose Streichung der WärmeLV für mehr Fernwärme.**
- Hilfsweise die Berechnung in der WärmeLV so anzupassen, dass zukünftig absehbare Brennstoff-Preisentwicklungen schon heute Berücksichtigung finden.

4. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Das BEG ist ein wichtiges Instrument, um CO₂-Emissionen und Wärmeverbrauch im Gebäudebereich nachhaltig zu senken. Mit der jetzt anstehenden Überarbeitung des Programmes muss – angesichts knapper Mittel – die Förderung stärker auf jene Bereiche konzentriert werden, in denen tatsächlich Emissionsminderungen erreicht werden. Dazu zählen systemische Lösungen, insbesondere die Fernwärme.

Bislang fokussierte sich das BEG bei der Förderung jedoch auf dezentrale Gebäudelösungen und daher auf Kessel und Wärmepumpen. Das hat in erster Linie mit den Anforderungen für eine Förderung zu tun. Diese ist im BEG auf individuelle Gebäudelösungen „zugeschnitten“ und fordert dementsprechend hohe EE-Anteile. Für Fernwärmesysteme ist diese Anforderung jedoch oftmals nicht erfüllbar, versorgt sie doch mehrere Bestandsgebäude gleichzeitig. Der Hebel der Fernwärme ist damit bei der Umstellung auf erneuerbare und klimaneutrale Energien ungleich größer, allerdings auch der zeitliche und wirtschaftliche Aufwand für den Versorger. Es bedarf daher eines grundlegend anderen Bewertungs- und Anforderungsmaßstabes.

(a) Vorbehaltlose Anerkennung Wärmenetzanschlüsse und Anpassung der Förderung

Um den Systemcharakter der Fernwärme zu berücksichtigen und damit gleichzeitig den von der Ampelkoalition gewünschten Ausbau der Wärmenetze zu beschleunigen, ist jeder Fernwärmeanschluss vorbehaltlos zur Erfüllung der BEG-Anforderungen anzuerkennen.

In der derzeitigen Fördersystematik der Programmteile BEG-Wohngebäude/Nichtwohngebäude (WG /NWG) bedeutet dies, dass die Anforderungen an die energetische Qualität der Wärme- oder Gebäudenetze zum Erreichen der EE-Klasse aufgehoben werden müssen und stattdessen der Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz als Erfüllungsoption für die Anforderung an die EE-Klasse gelten muss. Dies muss sowohl für die Förderung der energetischen Sanierung als auch für die, angekündigte EH-40-Neubauförderung gelten.

Im Programmteil BEG-Einzelmaßnahme (EM) muss jeder Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz vorbehaltlos als zu den bislang geltenden Konditionen für Netze mit einem EE-/Abwärmeanteil von 25 % förderfähig anerkannt werden. Um einen zusätzlichen Anreiz zur Dekarbonisierung der Wärmenetze einzuführen, sollten die Fördersätze für Wärme- oder Gebäudenetzanschlüsse an Netze mit hoher energetischer Qualität erhöht werden.

AGFW fordert,

- die **vorbehaltlose Förderung von Anschlüssen an Gebäude- oder Wärmenetze in allen BEG-Teilprogrammen;**
- eine **Erhöhung der Fördersätze für Anschlüsse an Gebäude- und Wärmenetze, die die Anforderungen an den Erneuerbaren-/Abwärme-Anteil bereits erfüllen oder alternativ einen Transformationsplan vorweisen, um 5 Prozentpunkte.**

(b) Einheitliche Bewertung Wärmenetzanschlüsse

Die Ermittlung des Erneuerbaren-/Abwärmeanteils eines Wärmenetzes sollte in allen BEG Förderrichtlinien sowie den Technischen FAQs praxiskompatibel umgesetzt und Abweichungen zwischen den verschiedenen Teilprogrammen müssen ausgeräumt werden. Dadurch kann der bürokratische Aufwand für Wärmenetzbetreiber und Fernwärmekunden erheblich gesenkt und die Transparenz gegenüber den Fernwärmekunden gesteigert werden.

Um die gewünschte Verknüpfung von BEG und BEW herzustellen, der Verzögerungen bei der Umsetzung der BEW sowie Engpässen von Ingenieur- und Planungsbüros bei der Erstellung von Transformationsplänen Rechnung zu tragen, fordert der AGFW eine auskömmliche Übergangsregelung für die Vorlage von Transformationsplänen im Rahmen einer BEG-Förderung.

AGFW fordert,

- eine **24-monatige Übergangsregelung (nach Inkrafttreten der BEW) im BEG** für die Vorlage eines nach BEW geförderten Transformationsplans;
- eine **ausnahmslose Anerkennung der FW 309-5 als Nachweisverfahren** für den Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme in Wärme- & Gebäudenetzen in der BEG sowie den technischen FAQs.

5. Mehrwertsteuersatz für Fernwärme

In den vergangenen Wochen hat die Bundesrepublik eine historische Vervielfachung der Energiepreise erlebt. So lag der Gaspreis am Anfang März rund achtmal so hoch wie 2021 für diesen Jahreszeitraum erwartet und auch der Strompreis versechsfachte sich im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklungen werden aufgrund der unterschiedlichen genutzten Wärmequellen abgefedert und mit Verzögerung auch in der Fernwärme ankommen. Da zahlreiche einkommensschwache Haushalte mit Fernwärme versorgt werden, bedarf es entlastender Maßnahmen für Fernwärmekunden.

Realisiert werden kann eine solche Entlastung durch eine Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für Fernwärme auf 7%. Ermöglicht wird dies durch die bevorstehende Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der EU, in welcher Fernwärme in das Verzeichnis von Gegenständen und Dienstleistungen, auf welche ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewendet werden dürfen, aufgenommen werden wird.

Eine Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Fernwärme durch eine Aufnahme derselben in § 12 Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) würde zudem auch Ausbau und Verdichtung bestehender Fernwärmenetze unterstützen und wäre ein wichtiges Signal dafür, dass die Bundesregierung Fernwärme als eine Schlüsseltechnologie zur urbanen Wärmewende betrachtet. Sie sollte daher schnellstmöglich vorgenommen werden.

AGFW fordert,

- die **Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Fernwärme auf 7 %.**

6. Großwärmepumpen & Tiefengeothermie

Tiefengeothermie und Großwärmepumpen haben das Potenzial einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmenetze und somit zum Gelingen der Energiewende zu leisten und den Erdgasbedarf zu reduzieren. Sowohl Tiefengeothermie als auch die Umweltwärme sind heimisch verfügbar und können so auch die Abhängigkeit der deutschen Wärmeversorgung von teuren Energieimporten reduzieren. Für den Markthochlauf beider Technologien bedarf es jedoch passgenauer Rahmenbedingungen.

(a) Großwärmepumpen von Umlagen ausnehmen

Großwärmepumpen können unterschiedliche Umweltwärmepotenziale erschließen und die Kopplung des Strom- und Wärmesektors vorantreiben. Ihr Einsatz wird jedoch aufgrund hoher Strompreise oftmals wirtschaftlich nicht darstellbar. Es bedarf einer Entlastung des Strompreises von staatlich induzierten Preisbestandteilen, um Großwärmepumpen insbesondere in Wärmenetzsystemen wirtschaftlich betreiben zu können. Großwärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl größer 2,0 sollten daher analog zu Wasserstoffelektrolyseuren von sämtlichen Umlagen, der Stromsteuer sowie befristet von Netzentgelten befreit werden.

AGFW fordert,

- **Großwärmepumpen** mit einer Jahresarbeitszahl größer 2,0 **von sämtlichen Umlagen, der Stromsteuer sowie befristet von Netzentgelten zu befreien.**

(b) Ein Explorationsprogramm für die Tiefengeothermie

Um die vollen Potenziale der Tiefengeothermie zu heben, bedarf es der hinreichenden Kenntnis über die geologischen Gegebenheiten vor Ort. In weiten Teilen Deutschlands fehlt es jedoch an ausreichenden Kenntnissen des Untergrunds, weshalb geothermische Potenziale oftmals ungenutzt bleiben. Die Bundesregierung sollte daher ein Explorationsprogramm für die Tiefengeothermie im GeoidG auflegen, um die bestehende Informationslücke zu schließen.

AGFW fordert,

- die **Bereitstellung sämtlicher Daten über Ausdehnung und Verteilung geothermischer Potenziale ungeachtet der Wirtschaftlichkeit.**

(c) Das Fündigkeitsrisiko der Tiefengeothermie absichern

Jedoch stehen dem Ausbau der Tiefengeothermie nicht nur Informationsdefizite im Wege, es bedarf auch einer Absicherung der Fündigkeitsrisiken der Projekte, denn diese sind für die Versorgungsunternehmen oftmals nicht alleine tragbar. Die Einführung eines Absicherungsfonds für Tiefengeothermie-Projekte kann das Investitionsrisiko minimieren und so den Ausbau dieser klimaneutralen und heimischen Wärmequelle anreizen.

AGFW fordert,

- einen mit adäquaten Mitteln ausgestatteten **Fonds zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos bei Tiefengeothermieprojekten bei der KfW einzurichten.**

7. Abwärme

Die Erschließung und Nutzung von Abwärmepotenzialen ist vor allem in den urbanen Ballungsgebieten eine sinnvolle und notwendige Option, um den Einsatz von erneuerbaren Energien zu ergänzen und die zunehmend klimaneutrale Wärmeversorgung über Wärmenetze auszubauen. Mittels der Einbindung von Abwärme kann volkswirtschaftlich kostengünstig CO₂-eingespart werden, da die Nutzung von Abwärme zu 100 % emissionsfrei ist.

In Zeiten von knappen Ressourcen kann es sich Deutschland zudem nicht mehr leisten, Abwärme als Wärmequelle zu ignorieren.

Eine Anpassung der regulatorischen Rahmenbedingungen ist dringend geboten, um diese Potenziale für die Wärmeversorgung zu heben. Dazu zählt:

(a) Gleichstellung mit erneuerbaren Energien

Unvermeidbare Abwärme muss in allen relevanten Gesetzen, Verordnungen und Förderprogrammen anerkannt und der Wärme aus erneuerbaren Energien gleichgestellt werden. So muss zukünftig die unvermeidbare Abwärme bei der Förderung innovativer KWK-Systeme nach § 5 Abs. 2 & § 7a KWKG mit berücksichtigt und wie ein Wärmeerzeuger auf Basis von erneuerbaren Energien als ein innovativer Wärmeerzeuger anerkannt werden. Zudem ist bei Wärmenetzförderung (§ 18 KWKG) und Wärmespeicherförderung (§ 22 KWKG) Abwärme jeder Art anzuerkennen und nicht nur auf industrielle Abwärme zu beschränken.

Auch ist in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) jede Form unvermeidbarer Abwärme anzuerkennen. In diesem Sinne gilt es auch, die Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen als klimaneutrale Abwärme zu bewerten, da diese einen wertvollen Beitrag zur Gasreduktion leisten kann.

AGFW fordert,

- die **Anerkennung unvermeidbarer Abwärme jeglicher Herkunft in sämtlichen Gesetzen und Förderprogrammen als 100 % CO₂-frei und zudem Gleichstellung mit erneuerbaren Energien.**

(b) Meldepflicht Abwärmepotenziale und -nutzungsgebot

Abwärme fällt in einer Vielzahl von industriellen, gewerblichen sowie weiteren Dienstleistungsprozessen an und bleibt heute noch oft ungenutzt. Den Betreibern der Wärmenetze, die zur Erschließung dieser Potenziale genutzt werden können, liegen keine öffentlich verfügbaren Daten vor, die Auskunft über die vor Ort existierenden Abwärmemengen oder weiteren Eigenschaften der Abwärme geben. Daher sollten Unternehmen, die Abwärme bereitstellen, dazu verpflichtet werden, ein Wärmenutzungskonzept zu erstellen und

Informationen über verfügbare Abwärmequellen kontinuierlich zu veröffentlichen, z. B. durch Eintragung in ein öffentlich verfügbares Abwärmeregister.

Eine weitere Stufe eines Abwärmennutzungsgebotes sollte die Pflicht sein, identifizierte Abwärmemengen, die nicht betriebsintern genutzt werden können, Dritten, wie bspw. Wärmenetzbetreibern, anzubieten.

AGFW fordert,

- die **Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Wärmenutzungskonzeptes in der Industrie in Verbindung mit einer Veröffentlichungspflicht der Potenziale;**
- die **Einführung eines Abwärmennutzungsgebotes.**

(c) Absicherung Adressrisiko

Große Abwärmepotenziale bleiben ungenutzt, solange das sogenannte Adressrisiko besteht. Wärmeversorgungsunternehmen treffen Investitionsentscheidungen typischerweise für einen Zeitraum von zwanzig Jahren und mehr. Unternehmen, die Abwärme bereitstellen, denken in weitaus kürzeren Zeiträumen. Wenn ein Standort geschlossen oder verlagert wird oder der betroffene Produktionsprozess grundlegend umgestellt wird, bevor die Amortisationszeit erreicht ist, müssen erhebliche Teile des getätigten Investitionsvolumens vorzeitig abgeschrieben werden. Solange dieses Risiko besteht, scheuen die beteiligten Partner die notwendigen Investitionen.

Daher müssen neue Instrumente zur Absicherung des langfristigen Wegfallrisikos der Abwärmequelle eingeführt werden. Ein auskömmlich ausgestatteter Absicherungsfonds kann ein solches Instrument darstellen.

AGFW fordert,

- die **Einführung sofortiger flankierender Maßnahmen zur technischen und wirtschaftlichen Absicherung des Adressrisikos von Abwärmeprojekten.**

8. Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung nach bundeseinheitlichen Standards ist von herausragender Bedeutung für erfolgreichen Klimaschutz in unseren Städten, denn sie begleitet nicht nur den Transformationsprozess der nächsten zwei bis drei Jahrzehnte, sondern schafft bei richtiger Ausgestaltung auch gesellschaftliche Akzeptanz.

Das haben auch die Ampel-Parteien erkannt und im Koalitionsvertrag eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung vereinbart und in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz bekräftigt. Viel wird jetzt von der konkreten Ausgestaltung dieses wichtigen Instruments abhängen. Konstanz und Konsequenz sind in der Wärmeplanung wichtige Erfolgsfaktoren, insbesondere mit Blick auf die langen Investitionszyklen in der Wärmeversorgung. Denn angesichts des Ziels den Gebäudesektor bis 2045 zu dekarbonisieren, können Fehlplanungen von heute ein langfristiges Hemmnis für notwendige Veränderungen darstellen. Heute wird Wärmeplanung in den meisten Kommunen oftmals als ein rein informatorisches Instrument zur Datensammlung und Analyse von Handlungsoptionen gesehen.

Eine effektive Wärmeplanung sollte in erster Linie jedoch als umsetzungsorientiertes Instrument konzipiert werden. Die im Rahmen der Wärmeplanung getroffenen Entscheidungen zur Zielsetzung für die zukünftige Wärmeversorgung der einzelnen Quartiere, Stadtteile oder

Regionen können als Grundlage für anschließendes verbindliches Verwaltungshandeln dienen.

AGFW fordert,

- die **kommunale Wärmeplanung umsetzungsorientiert und möglichst technologieoffen zu gestalten;**
- **neben einer kommunalen auch eine gemeinsame regionale Wärmeplanung zu ermöglichen;**
- als **Mindeststandards für kommunale und regionale Wärmepläne den von den Regelsetzern definierten Stand der Technik anzuwenden** und Anforderungen nach Größe und regionalen Gegebenheiten der Kommunen zu differenzieren;
- **sämtliche potenziellen Synergieeffekte zwischen kommunaler Wärmeplanung und den Transformationsplänen der BEW zu heben.**

9. Planungs- und Genehmigungsverfahren

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinbart. Dies ist zum Gelingen der Energie- und Wärmewende dringend notwendig, denn aktuell behindern langwierige Verfahren den Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl in der Strom- als auch der Wärmeversorgung. Wenn die Klimaziele für 2030 und darüber hinaus erreicht werden sollen, müssen Projekte schneller als bisher geplant und umgesetzt werden können, denn für die Energiewirtschaft ist aufgrund ihrer mehrjährigen Planungs- und Realisierungshorizonte 2030 schon morgen.

(a) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kraft- und Brennstoffen aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte und in der Eröffnungsbilanz Klimaschutz geforderte Festschreibung des überragenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien sollte sowohl die Erzeugung von Strom und Wärme als auch Kraft- und Brennstoffen aus erneuerbaren Energien umfassen.

Daher sollte die Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) untergebracht werden, da der Regelungsbereich des Gesetzes im Gegensatz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über die Stromerzeugung hinausgeht.

AGFW fordert,

- die **Erzeugung von Strom, Wärme und Kraft- und Brennstoffen aus erneuerbaren Energien im EnWG als im überragenden öffentlichen Interesse anzuerkennen.**

(b) Tiefengeothermie und solarthermische Freiflächenanlagen als privilegierte Nutzung im Außenbereich

Durch die Aufnahme von Tiefengeothermie und solarthermischen Freiflächenanlagen in die Liste der privilegierten Nutzungen im Außenbereich in § 35 Absatz 1 Nr. 1 bis 8 des Baugesetzbuches (BauGB) können Planungsverfahren für diese erneuerbaren Wärmequellen deutlich verkürzt werden, da die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans entfallen würde.

Unter den Bestimmungen des BauGB sind bereits die Nutzung von Wind- und Wasserenergie und unter Maßgabe von ebenfalls im BauGB dargelegten Voraussetzungen auch die energetische Nutzung von Biomasse und solarer Strahlungsenergie durch einem Gebäude

untergeordnete Anlagen geregelt. Tiefengeothermie und solarthermische Freiflächenanlagen sollten diesen gleichgestellt werden.

AGFW fordert,

- die **Aufnahme der Tiefengeothermie und solarthermische Freiflächenanlagen im Baugesetzbuch als privilegierte Nutzung im Außenbereich anzuerkennen.**

10. AVBFernwärmeV & Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Anschluss eines Gebäudes an ein Fernwärmesystem ist mit hohen Investitionskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens verbunden. Es fallen sowohl netzbezogene als auch erzeugungsbezogene Vorleistungen des Versorgungsunternehmens an.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung stehen die Unternehmen vor der Aufgabe die Fernwärme zu transformieren. Das beinhaltet erhebliche Investitionen in die Umstellung und Modernisierung der Erzeugung, der Erschließung neuer erneuerbarer und klimaneutraler Wärmequellen sowie in den Aus- und Umbau der Wärmenetze. Das ist ein jahrelanger, kontinuierlicher Prozess, der klare und stabile Planungs- und Investitionsbedingungen vom Gesetzgeber erfordert. Ad-hoc-Anpassungen in einer der wichtigsten Verordnungen der Branche stehen dem diametral entgegen und müssen in Zukunft vermieden werden. Dazu zählen insbesondere das (a) Verbot der Bekanntgabe von Änderung in den Preisgleitklauseln mittels öffentlicher Bekanntgabe, (b) die Anpassung der Leistung während der Vertragslaufzeit sowie (c) ein Sonderkündigungsrecht.

Zudem gilt es, dem besonderen Charakter der Fernwärme auch im Wettbewerbsrecht angemessen zu berücksichtigen und dort rechtssichere Rahmenbedingungen zu gewährleisten, die Ausbau und Transformation der Fernwärme nicht unnötig blockieren.

(a) Wiedereinführung der Bekanntgabe von Änderungen in den Preisgleitklauseln mittels öffentlicher Bekanntgabe

Eine Anpassung der Preisgleitklausel hinsichtlich geänderter wirtschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen muss in Zukunft wieder durch öffentliche Bekanntgabe möglich sein. Denn eine individuelle Vereinbarung mit jedem einzelnen Wärmekunden ist für Fernwärmeversorgungsunternehmen aufgrund der großen Zahl an ein Netz angeschlossener Kunden praktisch nicht durchführbar. Damit wird die notwendige Transformation der Wärmenetze deutlich verzögert.

AGFW fordert,

- die **Streichung des Verbots der Änderung von Preisgleitklauseln durch öffentliche Bekanntgabe nach § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV.**

(b) Keine Anpassung der Vertragsleistung während der Laufzeit des Vertrages

Eine weitere Änderung mit negativen Folgen für die Fernwärmeversorger, aber auch für Wärmekunden, ist das neu geschaffene Recht die Vertragsleistung jährlich um 50% anzupassen. Dazu ist festzuhalten, dass die Vertragsleistung durch den Kunden bestellt und üblicherweise durch einen Fachmann gemäß DIN 12831 berechnet wird. Die Festlegung der erforderlichen Leistung liegt damit außerhalb des Einflussbereiches des Versorgers.

Gerade während der Erstvertragslaufzeit dient der vom Anschlusswert abhängige Grundpreis der Refinanzierung der Investitionen des Versorgers. Das Recht auf Reduzierung des

Anschlusswertes führt zu erheblicher Unsicherheit bei den Unternehmen und daher auch zwangsweise zu höheren Anschlusskosten für Wärmekunden.

(c) Kein Sonderkündigungsrecht, das den Transformationsprozess von Fernwärmenetzen blockiert

Dasselbe gilt für das Leistungsanpassungs- und Sonderkündigungsrecht nach § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV, wenn der Kunde seinen Wärmebedarf anstelle von Fernwärme eigenständig durch erneuerbare Energien decken will. Auch hier ist die Investitionssicherheit des Versorgers gefährdet. Außerdem steht es im Widerspruch zu Art. 24 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Richtlinie, wonach ein Vertragslösungsrecht nur für nicht-effiziente Fernwärmesysteme besteht. Weist ein Fernwärmesystem selbst ein hohes Maß an karbonarmer Wärme auf (siehe § 44 GEG und § 18 KWKG) besteht keine Notwendigkeit, dem Kunde eine vorzeitige Lösung aus dem Vertrag zu ermöglichen.

AGFW fordert,

- dass das **Leistungsanpassungs- und Sonderkündigungsrecht für Fernwärmekunden zurückgenommen wird.**

d) Fernwärme weiterhin vom GWB ausnehmen

Der „Fernwärmemarkt“ unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Märkten für Gas und Strom. Den einen „Fernwärmemarkt“ gibt es nicht, denn Fernwärme ist weder über Leitungen in ganz Deutschland vernetzt, noch handelt es sich um ein einheitliches Produkt (bzgl. Erzeugung und Absatz). Im Gegensatz zu dem Brennstoff Gas und dem Einheitsprodukt Strom, wird Fernwärme daher auch nicht an einer Börse, bzw. bundesweit, gehandelt. Stattdessen werden mit Fernwärme 6 Millionen Kunden (mit teilweise heterogenen Produkt-Anforderungen) auf tausenden von unterschiedlichen regionalen und lokalen Wärmemärkten mit einem individuell auf diese Märkte zugeschnittenen Produkt versorgt. Ein bundeseinheitlicher Vergleichsmaßstab ist daher weder gerecht, noch praktikabel, geschweige denn durchführbar. Er würde den Ausbau und die Transformation der Fernwärme zum Erliegen bringen.

Eine Ausweitung des Paragraphen (§ 29 des GWB) auf Fernwärme würde auch nicht der aktuellen Rechtslage gerecht werden. So verfügen Fernwärmeversorger aufgrund von Preisgleitklauseln gemäß AVBFernwärmeV über keine Preissetzungsspielräume. Die Anwendung der Preisgleitklauseln bewirkt, dass der bei Vertragsbeginn vereinbarte Preis entsprechend der Kostenentwicklung und der Entwicklung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt fortgeschrieben wird. Eine beliebige Preissetzung scheidet damit genauso aus wie ein Preismissbrauch. Auch ist in der Fernwärme Preistransparenz bereits gegeben und im Rahmen der jüngsten Anpassung der AVBFernwärmeV nochmals verschärft worden.

AGFW fordert,

- **dass die Fernwärme vom § 29 GWB ausgenommen bleibt.**

Forderungen im Detail

Zu 3. Wärmelieferverordnung

AGFW fordert,

- eine **sofortige und ersatzlose Streichung der WärmeLV für mehr Fernwärme.**
- Hilfsweise die Berechnung in der WärmeLV so anzupassen, dass zukünftig absehbare Brennstoff-Preisentwicklungen schon heute Berücksichtigung finden.

Vorschlag zu § 9 Absatz 1 Nr. 2 WärmeLV:

„(1) Die bisherigen Betriebskosten nach § 8 Nummer 1 sind wie folgt zu ermitteln:

[...]

2.

Der nach Nummer 1 ermittelte Endenergieverbrauch ist mit den Brennstoffkosten auf Grundlage der durchschnittlich vom Vermieter entrichteten Preise des letzten Abrechnungszeitraums zu multiplizieren. **Bei einer Umstellung einer Erdgaszentralheizung auf gewerbliche Wärmelieferung ist das Ergebnis noch mit dem Faktor 1,3 zu multiplizieren.“**

Zu 4. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

AGFW fordert,

- die **vorbehaltlose Förderung von Anschlüssen an Gebäude- oder Wärmenetze in allen BEG-Teilprogrammen;**
- eine **Erhöhung der Fördersätze für Anschlüsse an Gebäude- und Wärmenetze, die die Anforderungen an den Erneuerbaren-/Abwärme-Anteil bereits erfüllen oder alternativ einen Transformationsplan vorweisen, um 5 Prozentpunkte.**

Technische Mindestanforderungen zum Programm BEG-EM

3.9 Gebäudenetze und Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz

[...] „Gefördert wird als Alternative zur Nutzung einer gebäudeindividuellen Heizung ferner der Anschluss bzw. die Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz oder an ein Wärmenetz, ~~wenn deren Wärmeerzeugung zu einem Anteil von mindestens 25% durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder an ein Wärmenetz, für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt oder das einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 aufweist.“~~

Technische Mindestanforderungen zum Programm BEG-WG

2 EE-Klasse: Zusatzanforderungen an den Einsatz von Wärme aus erneuerbaren Energien

[...] f) Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze; ~~für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- oder Gebäudenetz darf nur Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis e verwendet werden. Wenn das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,25 aufweist oder ein nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter~~

~~Transformationsplan für das Wärmenetz vorliegt, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 55 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE-Klasse pauschal angesetzt werden.~~

Textvorschläge Förderrichtlinie BEG-EM & TMAs

8.4.1 Fördersätze Einzelmaßnahme

[...] c) Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Für den Austausch von Ölheizungen nach Nummer 5.3 Buchstabe a wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt; damit beträgt die Förderquote

- 40 % bei einem Austausch gegen eine Gas-Hybridheizung oder gegen einen Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz ~~mit einem Anteil von mindestens 25 % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme oder gegen Anschluss an ein Wärmenetz mit einem Primärenergiefaktor von höchstens 0,6~~ und
- 45 % bei einem Austausch [...] gegen einen Anschluss an ein Wärme oder Gebäudenetz mit einem Anteil von mindestens **55 25** % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme oder gegen Anschluss an ein Wärmenetz, für das ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt oder das einen Primärenergiefaktor von höchstens ~~0,25~~ **0,6** aufweist, oder gegen einen EE-Hybrid.

[...] Für den Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz nach Nummer 5.3 Buchstabe i beträgt die Förderquote

- 30 %, ~~wenn das Gebäude oder Wärmenetz einen Anteil von mindestens 25 % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht oder wenn das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von höchstens 0,6 aufweist~~ und
- 35 %, wenn das Gebäude- oder Wärmenetz einen Anteil von mindestens **55 25** % erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme erreicht oder wenn für das Wärmenetz ein durch die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) geförderter Transformationsplan vorliegt oder wenn das Wärmenetz einen Primärenergiefaktor von höchstens ~~0,25~~ **0,6** aufweist.

AGFW fordert,

- eine **24-monatige Übergangsregelung (nach Inkrafttreten der BEW) im BEG** für die Vorlage eines nach BEW geförderten Transformationsplans;
- eine **ausnahmslose Anerkennung der FW 309-5 als Nachweisverfahren** für den Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme in Wärme- & Gebäudenetzen in der BEG sowie den technischen FAQs.

Textvorschlag BEG – Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen

8.33 Gebäude- und Wärmenetz, unvermeidbare Abwärme

[...] Die thermische Behandlung von Abfall ist keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der jeweiligen Mindestanforderung an den Anteil erneuerbarer Energien und/oder

unvermeidbarer Abwärme in einem Gebäudenetz bzw. bei Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz.

Dies gilt auch dann, wenn der Nachweis dieses Anteils in Anlehnung an das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 zusammen mit der dazugehörigen Musterbescheinigung nach FW 309 Teil 7 erfolgt.

Textvorschläge BEG – Liste der technischen FAQ – Effizienzhäuser/Effizienzgebäude

14.09 EE-Klasse, Wärme-/Kältenetz, Gebäudenetz

[...] Die Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energien und des Anteils unvermeidbarer Abwärme kann bei Wärme- oder Kältenetzen, ~~unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen~~, durch den Netzbetreiber nach den Regelungen des AGFW-Arbeitsblattes FW 309-Teil 5 (Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte - Erfüllungsgrad und Energiequellenkennzahlen) von Mai 2021 erfolgen.

~~Die Wärme aus der thermischen Behandlung von Abfall ist dabei keine Wärme aus erneuerbaren Energien und keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der EE-Klasse.~~ [...]

Um eine Kontinuität zwischen den Förderprogrammen zu schaffen und die notwendige Investitionssicherheit zu garantieren, müssen die oben genannten Änderungen in dieser Form auch in das für 2023 angekündigte BEG Nachfolgeprogramm „Klimafreundliches Bauen“ übernommen werden.

Zu 5. Mehrwertsteuersatz für Fernwärme

AGFW fordert,

- die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes auf Fernwärme auf 7 %.

Vorschlag zu § 12 Absatz 2 UStG:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich auf sieben Prozent für die folgenden Umsätze:

[...]

16. *die Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte.*“

Zu 6. Großwärmepumpen & Tiefengeothermie

AGFW fordert,

- die Bereitstellung sämtlicher Daten über Ausdehnung und Verteilung geothermischer Potenziale ungeachtet der Wirtschaftlichkeit.

Vorschlag zu § 5 GeoIDG:

„(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Gefährungen, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.

[...]

(6) Die von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 gewonnenen Daten über Ausdehnung und Verteilung geothermischer Potenziale werden ungeachtet der Wirtschaftlichkeit in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.“

Zu 9. Planungs- und Genehmigungsverfahren

AGFW fordert,

- die **Aufnahme der Tiefengeothermie und solarthermische Freiflächenanlagen im Baugesetzbuch als privilegierte Nutzung im Außenbereich.**

Vorschlag zu § 35 BauGB:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung *der Erdwärme, solarthermischer Freiflächenanlagen* sowie Wind- oder Wasserenergie dient,“

Ihre Ansprechpartner

Werner Lutsch
Geschäftsführer

Tel.: +49 69 6304-278
E-Mail: w.lutsch@agfw.de

John A. Miller
Stv. Geschäftsführer
Bereichsleiter Energiewirtschaft & Politik
Tel.: +49 69 6304-352
E-Mail: j.miller@agfw.de

Sebastian Schönberg
Referent Energiewirtschaft & Politik
Tel.: +49 69 6304-210
E-Mail: sebastian.schoenberg@agfw.de

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.

Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551, Frankfurt am Main

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen rund 565 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main